



Projektaufruf

Kommunaler Klimaschutz.NRW



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung



Projekträger Energie · Technologie · Nachhaltigkeit
Forschungszentrum Jülich GmbH
in der Helmholtz-Gemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begrenzung des Klimawandels und der Umgang mit seinen nicht mehr abwendbaren Folgen gehören zu den gewaltigsten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Im vergangenen Jahr haben die Vertragsstaaten auf der Weltklimakonferenz in Paris ehrgeizige klimapolitische Ziele formuliert.



Als größte deutsche Industrie- und Energieregion und als bevölkerungsreichstes Bundesland kommt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung bei der Erreichung der deutschen Klimaziele zu.

Dieser Verantwortung ist die Landesregierung mit dem Klimaschutzgesetz, dem KlimaschutzStartProgramm, dem Klimaschutzplan und der KlimaExpo nachgekommen.

Wir haben uns 2013 mit dem Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Dazu müssen die Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Energieeinsparung gesteigert und die erneuerbaren Energien ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen die nicht mehr vermeidbaren negativen Auswirkungen des Klimawandels mit gezielten Maßnahmen gemindert werden. Mit dem Klimaschutzplan haben wir in einem umfassenden Beteiligungsprozess Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen formuliert.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und das entsprechende Potenzial, das Klimaschutz und Klimaanpassung für Wachstum, Innovation und Beschäftigung bieten, zu heben, kommt den nordrhein-westfälischen Kommunen eine entscheidende Rolle zu.

Mit Ihren Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten haben Sie eine systematische Grundlage für die Klimaarbeit in Ihrer Kommune gelegt. Als Landesregierung möchten wir diesen strategischen Ansatz für Ihre kommunale Klimaarbeit unterstützen und die Umsetzung von Maßnahmen aus Ihren Konzepten fördern.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und Ansätze, um den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen auf kommunaler Ebene voran zu bringen.

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
des Wettbewerbsaufrufs „Kommunaler Klimaschutz.NRW“
im Operationellen Programm NRW 2014 – 2020 für
den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
(OP EFRE NRW)**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Vorbemerkung

Für die Förderperiode 2014 – 2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat Nordrhein-Westfalen seine Ziele im Operationellen Programm NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) festgelegt. Als wichtigstes Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen für die kommenden Jahre konzentriert sich das Programm auf die Säulen Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Dabei werden wie bisher qualitativ hochwertige Vorhaben grundsätzlich im Wettbewerbsverfahren ausgewählt.



2. Zielsetzung des Aufrufs

Beim Schutz des Klimas und bei der Anpassung an den Klimawandel kommt den Gemeinden, Städten und Kreisen mit ihren vielfältigen Aufgaben eine entscheidende Rolle zu. Hauptzielsetzung der Förderung ist, Klimaschutz durch Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen (THG) zu betreiben. Da es sinnvoll ist, bei der Umsetzung die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung gleichzeitig zu betrachten, können darüber hinaus auch Maßnahmen der Klimaanpassung gefördert werden.

Die Kommunen sind als Gebäudeeigentümerinnen zuständig für Bereiche mit großem Potenzial zur Minderung von Treibhausgasen und Energiekosten. Durch die klimagerechte Sanierung von kommunalen Nicht-Wohngebäuden (z. B. Verwaltungseinrichtungen, Sportstätten und Feuerwehren) können Kommunen in besonderer Weise die Erzeugung und den Verbrauch von Energie im Bereich Strom, Kälte, Wärme und Beleuchtung im Gebäude optimal miteinander verschränken. Als Planungsträger ermöglichen sie die Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Über die Stadtwerke und Verkehrsbetriebe können die Kommunen die Umstellung auf eine klimafreundliche Energieerzeugung und einen nachhaltigen ÖPNV entscheidend vorantreiben. Mit der Gestaltung der Verkehrsnetze haben sie einen großen Einfluss auf eine klimagerechte Mobilität.

Nicht mehr vermeidbare Folgen des Klimawandels wie Hitzewellen und häufigere Starkregen- und Sturmereignisse beeinträchtigen die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, schädigen Infrastrukturen und Gebäude und schränken wirtschaftliche Aktivitäten ein. Mit Maßnahmen z. B. zur wassersensiblen Stadtentwicklung, klimagerechten Grün- und Freiraumplanung (z. B. Fassaden- und Dachbegrünung) und klimaangepassten Flächenentwicklung (u. a. Entsiegelung) können die Kommunen zur Kühlung und Überflutungsvorsorge wesentlich beitragen. Mit Fließwegeanalysen und durch multifunktionale Flächennutzung mindern sie die Schäden durch Starkniederschläge.

Mit einer nachhaltigen Gestaltung von bestehenden und zukünftigen Gewerbegebieten können die Städte und Gemeinden sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung beitragen. Durch ihr Handeln wirken Kommunen als Mittler und Vorbild und motivieren ortsansässige Privatpersonen und Unternehmen dazu, selbst Maßnahmen umzusetzen.

Viele Kommunen haben bereits Konzepte erstellt, die Potenziale zur Treibhausgasminderung beschreiben und Wege aufzeigen, wie diese Potenziale gehoben werden können. Einige Kommunen haben außerdem bereits Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung formuliert. Zielsetzung dieses Aufrufs ist es daher, die Kommunen auf der Grundlage ihrer Klimakonzepte bei einer beispielhaften Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu unterstützen.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufruf

Zur Teilnahme an dem Aufruf müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen: sie/er muss

- über ein integriertes Klimaschutzkonzept oder ein Teilkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde oder über ein inhaltlich vergleichbares Konzept verfügen

oder

- einem Zusammenschluss von Kommunen angehören, der über ein Teilkonzept oder ein Konzept im o.g. Sinne verfügt

oder

- am European Energy Award (eea) teilnehmen und in diesem Rahmen bereits eine Treibhausgasbilanz und einen Maßnahmenkatalog erstellt haben.

Sofern auch Klimaanpassungsmaßnahmen zur Förderung beantragt werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich folgende Voraussetzung erfüllen: sie/er muss

- über ein integriertes Klimaschutzkonzept verfügen, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde und ein Kapitel zur Klimaanpassung enthält. Das Kapitel zur Klimaanpassung muss den Mindestanforderungen der Anlage 1 entsprechen

oder

- über ein Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“ verfügen, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde

oder

- über vergleichbare Konzepte verfügen, die die Mindestanforderungen der Anlage 1 erfüllen

oder

einem Zusammenschluss von Kommunen angehören, der über ein Teilkonzept oder ein Konzept im o.g. Sinne verfügt.



4. Fördergegenstände

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Umsetzungsstrategie formulieren, die sich auf den allgemeinen (vgl. Kapitel 4.1) oder den besonderen Förderbereich bezieht (vgl. Kapitel 4.2). Die Strategie soll auf der Grundlage vorliegender kommunaler Klimakonzepte oder vergleichbarer Konzepte (vgl. Kapitel 3) erstellt werden. Die Umsetzungsstrategie soll Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung beschreiben sowie Ziele und korrespondierende Maßnahmen aufzeigen, um die ermittelten Potenziale zu heben. Zudem soll sie einen Modellcharakter haben, d.h. auf andere Kommunen übertragbar sein. In der Strategie soll dargestellt werden, wie örtliche Akteure (Unternehmen, Privatpersonen, Einrichtungen etc.) bei der Umsetzung eingebunden werden.

Weitere Hinweise zu den erforderlichen Angaben für die Umsetzungsstrategie finden sich in dem Bewerbungsformular, das unter www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz oder www.etn.nrw abgerufen werden kann.

Mit der Umsetzungsstrategie bewerben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer um die Förderung der darin beschriebenen Maßnahmen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die kommunalen Klimakonzepten oder vergleichbaren Konzepten (vgl. Kapitel 3) entstammen oder sich daraus ableiten lassen. Isolierte Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert.

Gefördert werden können zum einen investive Maßnahmen. Zum anderen sind auch nicht-investive Maßnahmen förderfähig, die z. B. darauf abzielen,

- die Umsetzung von investiven Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes oder der kommunalen Klimaanpassung vorzubereiten
- die Umsetzung von investiven Maßnahmen zu begleiten (z. B. anteilige Personalausgaben, beispielsweise für ein Quartiersmanagement) und
- kommunale Akteure für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu sensibilisieren und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen.

Die im Teilnahmewettbewerb eingereichten Maßnahmen müssen über gesetzlich vorgegebene Anforderungen hinaus gehen.

Die Maßnahmen sollen entsprechend den Vorgaben des OP EFRE NRW vor allem zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen. Daher können sich die eingereichten Maßnahmen ausschließlich auf den Bereich „Klimaschutz“ beziehen.

Die gesamtheitliche Realisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen liegt im Interesse des Landes. Deswegen können gemäß dem OP EFRE NRW zusätzlich Maßnahmen, die einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten, gefördert werden. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend die Klimaanpassung zum Gegenstand haben, können jedoch maximal 20 % der Ausgaben einer zur Förderung empfohlenen Umsetzungsstrategie ausmachen.

4.1. Allgemeiner Förderbereich

Der „Allgemeine Förderbereich“ trägt den unterschiedlichen individuellen Gegebenheiten und Herausforderungen der Kommunen Rechnung. Die im Teilnahmewettbewerb eingereichten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung können einen oder mehrere der klimarelevanten Bereiche einer Kommune umfassen, wie zum Beispiel:

- Klimagerechte Quartiers-, Stadt- und Regionalentwicklung
- Nichtwohngebäude und Anlagen
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Personal und Organisation
- Kommunikation, Kooperation und Partizipation
- Klimaneutrale Kommunalverwaltung

Dabei kommen unter anderem folgende fachliche Ansatzpunkte in Betracht:

Für Maßnahmen des Klimaschutzes:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Energieeinsparung
- Ausbau Erneuerbarer Energien

Für Maßnahmen der Klimafolgenanpassung:

- Umgang mit zunehmender Hitze
- Vorbereitung auf Starkregen
- Vorbeugen gegen Sturmschäden

4.2. Besonderer Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“

Darüber hinaus können Modellkommunen Maßnahmen zu dem Schwerpunktthema „Emissionsfreie Innenstadt“ umsetzen. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich, gerade in Ballungszentren, liegt im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nähere Informationen zu den Fördermöglichkeiten und Anforderungen finden sich in Anlage 2.



5. Zuwendungsempfänger

Folgende Institutionen können sich mit einer Umsetzungsstrategie um eine Förderung bewerben:

- Gemeinden und Städte
- Zusammenschlüsse von Kommunen
- Kreise

Als Projektpartner können sich – zusammen mit den oben genannten Institutionen – auch folgende Einrichtungen für eine Förderung zur Umsetzung von Maßnahmen aus einer Umsetzungsstrategie bewerben:

- Kommunale Eigenbetriebe
- Beratungseinrichtungen
- Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände, Kammern
- Verbände
- Gemeinnützige Einrichtungen
- Unternehmen

6. Verfahren

Das Verfahren umfasst folgende Stufen:

6.1 Umsetzungsstrategie

In einem ersten Schritt reichen die Bewerberinnen und Bewerber eine Umsetzungsstrategie beim Projektträger ETN ein. Der Projektträger prüft, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Gutachtergremium gibt eine Entscheidungsempfehlung, welche Umsetzungsstrategien für die nächste Verfahrensstufe ausgewählt werden sollen. Die Empfehlung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

1) Inhaltliche Auswahlkriterien (90 %)

- Qualität der Umsetzungsstrategie auf Basis bestehender Klimakonzepte (Klimaschutz und ggf. Klimaanpassung) (30 %)
- Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen (Angabe in t CO₂-Äquivalent/Jahr. Die Angabe soll als Summe der Beiträge der verschiedenen Maßnahmen dargestellt werden. Wenn keine quantitativen Angaben möglich sind, dann sollen die Beiträge der Maßnahmen qualitativ beschrieben werden.) (30 %)
- Modellcharakter und Übertragbarkeit auf andere Kommunen (15 %)
- Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (10 %)

- Kommunikation der Maßnahmenumsetzung in der Kommune (Vorbildwirkung) (5 %)

2) Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (10 %)

- Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5 %)
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5 %)

Für den besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ gelten abweichend die in Anlage 2 dargestellten Kriterien. In diesem Förderbereich können maximal drei Kommunen eine Förderempfehlung bekommen.

Für die als förderwürdig bewerteten Umsetzungsstrategien formuliert das Gutachtergremium Hinweise und ggf. Auflagen zur weiteren Bearbeitung. Dabei kann das Gutachtergremium auch einzelne Maßnahmen der Umsetzungsstrategien von der Förderung ausnehmen.

6.2 Qualifizierung der Umsetzungsstrategie

In der zweiten Phase überarbeitet die Kommune ihre Umsetzungsstrategie gemäß den Empfehlungen und ggf. den Auflagen des Gutachtergremiums. Der Projektträger ETN und die Zwischengeschalteten Stellen können die Kommunen bei Bedarf sowohl bei der inhaltlichen Überarbeitung als auch bei der Antragstellung unterstützen.

In einer zweiten gutachterlichen Sitzung wird überprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Empfehlungen und Auflagen der ersten Sitzung erfolgreich umgesetzt haben. Wenn dies der Fall ist, dann stellen die Bewerberinnen und Bewerber den offiziellen Förderantrag bei ihren zuständigen Zwischengeschalteten Stellen.

6.3 Förderantrag und Bewilligung

Spätestens zwei Monate nach Aufforderung durch die Zwischengeschalteten Stellen müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen prüffähigen Antrag bei der für sie zuständigen Zwischengeschalteten Stelle einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Die zuständige Zwischengeschaltete Stelle ist das Dezernat 34 der Bezirksregierung, zu der die antragsstellende Kommune gehört. Auf Grundlage der Antragsunterlagen und der Förderempfehlung des Gutachtergremiums erteilt die Zwischengeschaltete Stelle die Bewilligungsbescheide für die einzelnen förderfähigen Maßnahmen. Nach Bewilligung ihres Antrages hat die Kommune in der Regel 36 Monate Zeit, ihr Vorhaben umzusetzen.



7. Gutachtergremien

Die eingegangenen Beiträge zum Projektauftrag werden auf Basis der oben genannten Auswahlkriterien in einem unabhängigen Gutachtergremium beraten. Das Gutachtergremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von Beratungseinrichtungen sowie der Landesministerien und der den Landesministerien nachgeordneten Behörden. In einer zweiten gutachterlichen Sitzung entscheiden Vertreterinnen und Vertreter der Landesministerien und der den Landesministerien nachgeordneten Behörden, ob die Überarbeitungshinweise und die Auflagen aus der ersten Gutachtersitzung erfolgreich umgesetzt wurden.

Bei Bedarf nehmen weitere Sachverständige teil. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums kann – wenn erforderlich – geändert werden.

Das Gutachtergremium besteht aus:

Vorsitz:

- Dr. Achim Dahlen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Mitglieder:

- Prof. Dr. Carlo Becker, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Fachgebiet Landschaftsarchitektur
- Ulrich Burmeister, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Dr. Andrea Hoppe, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Univ. Prof. Dr.-Ing. Felix Huber, Bergische Universität Wuppertal, Lehr- und Forschungsgebiet Umweltverträgliche Infrastrukturplanung, Stadtbauwesen
- Antje Kruse, Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Peter Lindlahr, hySOLUTIONS GmbH
- Dirk Mobergs, EnergieAgentur.NRW
- Angelika Paar, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH
- Cornelia Rösler, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
- Dr. Ralf Schüle, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH
- Dr. Sylke Termath, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Eveline Unger-Azadi, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Jens Willmes, Ingenieur GmbH Schmidt & Willmes
- Susanne Zaß, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

8. Zeitplanung und Fristen

Für den Projektauftrag sind zwei Antragsfenster vorgesehen.

	1. Antragsfenster	2. Antragsfenster
Einreichfrist für die Umsetzungsstrategien	16.03. 2017	22.06.2017
Auswahl der Umsetzungsstrategien durch das Gutachtergremium	Juni 2017	September 2017
Voraussichtlicher Projektbeginn (Start der Umsetzung)	Mai 2018	August 2018

Projektbeiträge müssen zu den o.g. Terminen jeweils bis 16.30 Uhr beim Projektträger ETN schriftlich vorliegen:

Technologiezentrum Jülich
Projektträger ETN
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Die Wettbewerbsbeiträge sind in 2-facher Kopie, ungebunden, ungeheftet und einseitig auf DIN A4 bedruckt sowie gelocht einzureichen. Zusätzlich sind die Dokumente auf einem Datenträger (Daten-CD) im pdf-Format mitzuliefern.

9. Fördergrundlagen

Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung. Die Höhe der möglichen Förderquote ist abhängig von den Inhalten des zur Förderung beantragten Vorhabens und richtet sich nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Grundlage für die Bemessung sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderquoten ergeben sich aus den anzuwendenden rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich können Vorhaben mit bis zu maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für finanzschwache Kommunen kann die Förderquote auf bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben werden. In Ausnahmefällen können auch nicht finanzschwache Kommunen mit bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Eine aussagekräftige Begründung hierzu ist im Bewerbungsbogen anzugeben und wird einer Einzelfallprüfung unterzogen. Liegen beihilferechtlich beschränkende Tatbestände vor, können nur entsprechend reduzierte Förderquoten berücksichtigt werden. Der Projektträger ETN kann bei der Erstellung der Auftragsbeiträge beratend tätig werden.



Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003, Änderung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 24. September 2007 (MBI. NRW. S. 1254 / SMBI. NRW. 631 / MBI. NRW. S. 688)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember (Deminimis-Beihilfen)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL)
- Die Fachrichtlinien des für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständigen Ministeriums (<https://recht.nrw.de/>), soweit sie der EFRE-Rahmenrichtlinie nicht widersprechen.

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien und der Fachrichtlinien des für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständigen Ministeriums oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Düsseldorf, den 16.11.2016

Anlage 1: Mindeststandard für Klimaanpassungskonzepte als Fördervoraussetzung

Vorarbeit: Status-Quo ermitteln
(Stand der Bearbeitung des Themas, Anknüpfungspunkte)

1. Analyse der konkreten lokalen Betroffenheit

a) Welche Ereignisse gab es in der Vergangenheit?

Erfahrungen mit Klimawandelfolgen (Hitzewelle, Trockenheit, Starkregen/ Hochwasser, extreme Kälte, Sturm etc.) in der Kommune zusammentragen.
(Informationsquelle: unter anderem Krisenstabsstellen, Feuerwehren und DWD)

b) Wie entwickelt sich zukünftig das regionale Klima?

Bestehende Untersuchungen/Erkenntnisse/Daten zur zukünftigen Klimaentwicklung (regionale Klimaprojektionen etc.) einbeziehen.
(Informationsquelle: alle Fachbereiche und weitere Quellen wie DWD, LANUV-FB37)

c) Wo und in welchen Bereichen (Bevölkerung, Infrastruktur, Bebauung, lokale Wirtschaft, natürliche Ressourcen) ist die Kommune besonders empfindlich gegenüber Klimaveränderungen und Extremwetterereignissen?

Beschreibung von räumlichen Schwerpunktgebieten der Empfindlichkeit mit Hilfe von Indikatoren (z.B. Bebauungsdichte, Bestand an Grünflächen, Bevölkerungsdichte, Altersstruktur, Kapazität des Notfallsystems etc.). Trends einbeziehen, falls bekannt (Stadtentwicklung, demografischer Wandel etc.).
(Informationsquelle: alle Fachbereiche, weitere Quellen wie LANUV-FB37)

2. An Risiken und Chancen orientierte Zusammenstellung von möglichen Maßnahmen

(Informationsquelle: Klima-Team, betroffene Fachbereiche)

3. Anbindung an bestehendes Klimaschutzkonzept

(Integration; Klimacheck, d.h. Prüfung auf Synergien und Konflikte).

(Informationsquelle: Klima-Team)

4. Kommunale Organisationsstrukturen zur Anpassung an den Klimawandel

- Wer ist Koordinator für den Bereich Klimaanpassung (wurde z.B. ein „Klima-Team“ gegründet bzw. das kommunale Energie-/eea-Team zu einem „Klima-Team“ erweitert)?
- Ist ein integriertes Klimakonzept bzw. Teilkonzept Anpassung durch den Stadt-/Gemeinderat legitimiert?

Hinweis:

Zur strukturierten Bearbeitung der einzelnen Schritte stehen Instrumente und Anleitungen im Internet zur Verfügung, z.B. der Future-Cities-Kompass oder der überarbeitete Klimalotse des Umweltbundesamtes. Die Begleitung durch einen externen geschulten Berater kann den Ablauf begünstigen. Die konzentrierte Bearbeitung mit allen Akteuren in einer Arbeitsgruppe hat sich bewährt und minimiert den Zeitaufwand. Umfang: 3-10 Seiten.



Anlage 2: Merkblatt zum Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“

Vorbemerkung

Distanzreduktion, Erhöhung der Transporteffizienz und Ersatz fossiler Brennstoffe sind die drei wesentlichen Punkte, um die Treibhausgasemissionen des Verkehrs deutlich zu reduzieren. Mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen werden gleichzeitig auch die Luftschadstoffemissionen des Verkehrs – insbesondere Feinstaub und Stickstoffoxide – reduziert. Zusätzlich werden die Lärmbelastungen durch den Verkehr verringert. Insbesondere für Kommunen mit Schwierigkeiten, die europäischen Luftqualitätsziele zu erreichen, ergeben sich somit hohe Synergieeffekte.

Der Mobilitätsbereich hat in den vergangenen Jahrzehnten wenig zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen. Bestehende Potenziale sind nicht gehoben worden. Gerade in den von Verkehrsimmissionen stark betroffenen Städten ist es auf Grund ihrer Einwohnerdichte besonders gut möglich, Wege zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV zurückzulegen. Internationale Vergleiche zeigen dies immer wieder.

Zielstellung

Gesucht werden für den Sonderförderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ modellhafte Umsetzungsstrategien mit konkreten Maßnahmen für städtische multimodale Mobilitätslösungen von morgen. Gefördert werden bis zu drei Modellkommunen. Auch im Sinne des EU-Weissbuches Verkehr (KOM(2011) 144) werden beispielhafte Ansätze und Maßnahmen für emissionsarme Innenstädte erwartet. Dies bedeutet unter anderem eine deutliche Reduzierung der mit konventionellem Kraftstoff betriebenen Fahrzeuge im Stadtverkehr und die Erreichung einer im Wesentlichen CO₂-freien Stadtlogistik in größeren städtischen Zentren. Aktuelle Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes sowie die Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz in Paris im Jahr 2015 verlangen gegenüber dem Jahr 2011 darüber hinausgehende Zielstellungen.

Ausgehend von den eigenen Stärken und Schwächen sind die Emissionsminderungspotenziale im Verkehrssektor durch ein vernetztes Handeln aller Akteure zu erheben und auszuschöpfen, damit die Wechselwirkungen für emissionsfreie Innenstädte optimiert werden. Die Herausforderung besteht darin, die Abhängigkeit des Verkehrssystems von fossilen Kraftstoffen zu lösen ohne die Mobilität einzuschränken. Hier bedarf es neuer Verkehrsmuster, die sich durch ein umfassendes Mobilitätsmanagement herausbilden müssen. Die effizientere Nutzung der Infrastruktur durch Mobilitätsmanagement und Information, die Leistungsoptimierung multimodaler Logistikketten oder die Verbesserung der Energieeffizienz der Fahrzeuge sind dabei zentrale Punkte.

Auf Basis von relativen Zielwerten für die einzelnen Verkehrsträger (Modal Split) sollen die Pfade zur Zielerreichung deutlich werden. Welche Bedeutung wird beispielsweise Multimodalität, der Fuß- und Radverkehr oder der ÖPNV im Verkehr von morgen haben? Welche Antriebstechnologien sollen genutzt werden? Welchen Beitrag kann die Gestaltung des öffentlichen Raumes und die Wohnungs- und Siedlungspolitik für emissionsarme Innenstädte leisten? Wie kann eine emissionsfreie City-Logistik bezüglich der realen und digitalen Shoppings gewährleistet werden? Mobilitätsmanagement, was kann es leisten?

Bewerbung

Die folgenden besonderen Informationen müssen in der Umsetzungsstrategie für die „Emissionsfreie Innenstadt“ angegeben werden.

- Unter Punkt 1 und 2 in Abschnitt 3.1 des Bewerbungsbogens sollen Ausgangslage und Ziele beschrieben werden, die mit der Umsetzungsstrategie für die Emissionsfreie Innenstadt verfolgt werden. Dabei sollen entsprechend der Potenziale des Antragstellers die folgenden Themenbereiche berücksichtigt werden:
 - Fußverkehr
 - Radverkehr
 - ÖPNV und Taxis
 - Parkraummanagement
 - Mobilitätsmanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kita- und Schulwegsituation
 - Elektromobilität (Batterie und Wasserstoff)
 - Innerstädtische Logistik (u.a. Kurier-, Express- und Paketdienstleister)
 - Städtebau und Wohnungspolitik
 - Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels
 - Kooperation mit Akteuren und dem Umland
- Für die Beschreibung der Ausgangslage unter Punkt 1 in Abschnitt 3.1 ist eine tabellarische Darstellung der wesentlichen verfügbaren Kennzahlen der aktuellen Mobilitätssituation gewünscht (z. B. bekannter modal split, Wegnetzlänge und -qualität der Netze der einzelnen Verkehrsträger, Kennzahlen zum Verkehr wie Zulassungszahlen und DTV-Werte, ÖPNV-Situation, Zusammensetzung der ÖPNV-Busflotte nach EU-Abgasstandards, Umweltsituation (Luft, Lärm), Anbindung ans überörtliche Verkehrsnetz). Grafiken dürfen hinzugefügt werden.
- Unter Punkt 2 in Abschnitt 3.1 werden insbesondere Schätzungen beziehungsweise Angaben erwartet, mit welchem Beitrag zur Emissionsminderung beziehungsweise zur Verbesserung der Luftqualität die Maßnahmen verbunden sind.
- Unter Punkt 8 in Abschnitt 3.1 ist zusätzlich eine Rückkopplungsmöglichkeit für die von den Maßnahmen betroffene Bevölkerung zu beschreiben, z. B. in Form von Zustands- und Zufriedenheitserhebungen.



In diesem Förderbereich erfolgt die Entscheidungsempfehlung des Gutachtergremiums auf der Basis folgender Kriterien:

1) Inhaltliche Auswahlkriterien (90 %)

- Qualität der Umsetzungsstrategie auf Basis bestehender Klimakonzepte (Klimaschutz und ggf. Klimaanpassung) (15 %)
- Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen (Angabe in t CO₂-Äquivalent/Jahr. Die Angabe soll als Summe der Beiträge der verschiedenen Maßnahmen dargestellt werden. Wenn keine quantitativen Angaben möglich sind, dann sollen die Beiträge der Maßnahmen qualitativ beschrieben werden) (30 %)
- Modellcharakter und Übertragbarkeit auf andere Kommunen (15 %)
- Beitrag zur Erreichung der EU-Luftqualitätsziele (20 %)
- Vernetztes Handeln der kommunalen Akteure (10 %)

2) Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (10 %)

- Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5 %)
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5 %)

Impressum

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projekträger ETN

Kontaktadresse

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projekträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Bildnachweise

© Titelbild: aligator kommunikation GmbH
© Porträt: Florian Sander / MKULNV

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf
www.umwelt.nrw.de